

Satzung des A.C.V. Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Buchholz – Nordheide e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Automobilclub Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub Buchholz-Nordheide e.V. (im folgenden „ACV OC“ genannt) hat seinen Sitz in Buchholz i. d. Nordheide.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der ACV OC ist ein eingetragener Verein. Er verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977. Etwaige rechnermäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des ACV OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der ACV OC will seine Mitglieder mit Rat und Tat in allen Angelegenheiten unterstützen, die mit dem Erwerb, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, ihre Verbraucherinteressen fördern und tätige Mithilfe bei der Lösung der Verkehrsprobleme auf der Straße leisten.

2. Darüber hinaus wird angestrebt:

- a) die ACV - Mitglieder für eine umfassende Verkehrserziehungsarbeit zu gewinnen,
- b) die Sicherheit auf den Straßen zu heben,
- c) bei der Lösung von Verkehrsproblemen mitzuwirken,
- d) gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchführen,
- e) die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen, zu pflegen,
- f) mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten, die dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der technischen Fortbildung, der Erholung und Touristik dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des ACV können alle an der Kraftfahrt interessierten Personen werden.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so teilt er dieses der Landesgruppe und dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich mit. Im übrigen gilt § 3 Abs. 2 der Satzung des ACV Bund.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, den der Antragsteller in seinem Aufnahmeantrag angegeben hat.

Satzung des A.C.V. Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Buchholz – Nordheide e.V.

4. Der ACV OC ist Mitglied der Landesgruppe Nord.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag, im Eintrittsjahr den Jahresanteil, zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind an den ACV Köln abzuführen (Hauptgeschäftsstelle).

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich anzuzeigen ist.
3. durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder wegen Vereinsschädigenden Verhaltens,

Über den Ausschluss aus dem ACV OC entscheidet die ACV Landesgruppe Nord. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe des Grundes von der ACV Landesgruppe Nord mitgeteilt. Bei Ausschluss wegen Vereinsschädigenden Verhaltens, ist der Ausschluss dem Mitglied unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, Das Mitglied kann binnen eines Monats, beginnend mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes hiergegen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organisation

Die Organe des ACV OC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Clubvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung des ACV OC findet alljährlich, spätestens 6 Wochen vor der ACV - Landesgruppenversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch die Clubzeitschrift des ACV unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Landesgruppe kann Vertreter hierzu ohne Stimmrecht entsenden.

**Satzung des A.C.V. Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Buchholz – Nordheide e.V.**

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des ACV OC oder
 - b) im Bedarfsfall von dem Vorsitzenden einberufen.
Die Frist hierfür beträgt ebenfalls 14 Tage
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) den Bericht der Revisoren (Kassenprüfer)
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g) die Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen, wobei das Abstimmergebnis anzugeben ist, Sie ist vom Schriftführer und von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Verlangen zuzustellen. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorsitzenden vorgebracht werden.
7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Änderung der Satzung sind mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erforderlich (§ 7 Abs. 3 gilt).

§ 8

Clubvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende,
der zugleich Schriftführer ist

**Satzung des A.C.V. Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Buchholz – Nordheide e.V.**

c) Schatzmeister

zum erweiterten Vorstand gehören

- a) Sportleiter
- b) Pressewart

und den Beisitzern, von denen einer Jugendvertreter sein soll.

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den ACV OC nach innen und außen, er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er ist Geschäftsführer und beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach Absprache mit dem Vorsitzenden ein. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr des ACV OC. Er fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- c) der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse. Er ist auch für die ordnungsgemäße, getrennte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den nicht aus Mitgliedsbeiträgen (Clubvermögen) zu finanzierenden sonstigen Veranstaltungen zuständig. Außerdem führt er die Mitgliederkartei. Die Datenlisten sind ihm vom Vorsitzenden nach Eingang unmittelbar zuzuleiten.
- d) der Sportleiter ist für die Planung und Ausrichtung aller sportlichen Veranstaltungen zuständig. Er wird hierbei von den Beisitzern unterstützt.
- e) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuständig.

§9

Auflösung

Die Auflösung des ACV kann nur auf einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen

Satzung des A.C.V. Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Buchholz – Nordheide e.V.

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Im Übrigen gilt für die nichtgeregelten Angelegenheiten die Satzung der ACV Landesgruppe Nord und des ACV sinngemäß.

Neugefaßt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.06.2008.
Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buchholz, 06.06.2008

.....

.....

.....